



Durchführungsbestimmungen zum Propädeutischen Studiensemester (PSS)

Hier: Fakultät Maschinenwesen, Master-Studiengänge Maschinenbau u. Energietechnik – Kürzel: PSS-M

Voraussetzungen ergeben durch Immatrikulationsordnung:

§ 15 Propädeutisches Studiensemester (PSS)

- (1) Für Studienbewerber, welche die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Hochschule Zittau/Görlitz nicht nachweisen, können die Fakultäten in den Studienordnungen der Masterstudiengänge ein propädeutisches Studiensemester zum Erwerb dieser notwendigen Kenntnisse vorsehen. Die Studienordnungen sollen in der Regel ein Semester, maximal jedoch nur zwei Semester vorsehen. Für das propädeutische Studiensemester gelten die allgemeinen Regeln der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (14) Für Masterstudiengänge sowie für alle Aufbaustudiengänge und das weiterbildende Studium sind die in der jeweiligen Prüfungsordnung ausgewiesenen Qualifikationen und speziellen Voraussetzungen zu erfüllen, mindestens jedoch ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In Masterstudiengängen, die keinem Auswahlverfahren unterliegen, kann eine bedingte Zulassung auch ohne das Vorliegen des Nachweises über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgesprochen werden. Voraussetzung dafür ist die Zulassung zur Abschlussarbeit in dem Studiengang, der zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen soll, in dem der Bewerber bereits eine Studienzeit (ohne Urlaubssemester) absolviert hat, die der Regelstudienzeit dieses Studienganges entspricht.

Regelungen in der Studienordnung:

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (2) Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten können die notwendigen bis zu 30 ECTS-Punkte zur Qualifikation gemäß (1) in einem propädeutischen Vorsemester erwerben. Die Entscheidung über die zu belegenden Module trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

- (1) Das Master-Studium „Maschinenbau“ beginnt jährlich sowohl mit dem Sommer- als auch mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Master-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst drei Semester.
- (3) Das propädeutische Vorsemester kann ebenfalls sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester absolviert werden. Es wird empfohlen, das Masterstudium zum Sommersemester zu beginnen und das propädeutische Vorsemester im Wintersemester zu absolvieren.
- (4) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester Propädeutika und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

Daraus folgt:

Prinzipiell kann ein PSS-M sowohl im SoSe als auch im WS beginnen und auch das eigentliche Studium kann im SoSe und im WS beginnen.

Festlegung: Durch die Fakultät wird ein Pool an Modulen (Module-Pool) für das PSS separat, sowohl für das WS als auch für das SoSe aufbereitet an das Prüfungsamt gemeldet! (Sollte sich aus den Modulen der aktuellen PO'n der Diplommstudiengänge speisen, kann nach **3 Sem** gegebenenfalls erweitert und aktualisiert werden) Termin: Mai 2017

Tabelle mit: **Modul-Nr.; Bezeichnung des Moduls; Prüfungsarten; ECTS-Punkte**

Ablauf Bewerbung zum WS:

Feststellung durch Zulassungsamt: Anzahl der vorhandenen ECTS Punkte 180 oder 210 und mehr.

mind. 210 ECTS, nach einer Pflichtberatung, sofortiger Start des Studiums im **1. FS aber 2. Lehrplansemester** (wahrscheinlich eher die Ausnahme)?

nur 180 ECTS,

- Zulassung in das PSS mit fester Option für den Masterstudiengang bezogen auf das SoSe und Einladung zum Gespräch in der Fakultät (Termin ist noch festzulegen)
- Abschluss einer **rechtsverbindlichen**, individuell auf den jeweiligen Studierenden abgestellten Vereinbarung über zu erbringende Module - Prüfungs- und Studienleistungen im PSS (Learning Agreement-LA *siehe Anlage*) ausschließlich aus dem o.g. *Module- Pool*. LA trägt die Unterschriften: Studierender; PA-

Vorsitzender und Studiengangsverantwortlicher. **Im Falle der Wiederholung des PSS hat diese Vereinbarung (LA) Bestandskraft.**

- Übergabe Learning-Agreement an Prüfungsamt, Prüfungsamt nimmt auf der Grundlage der LA dann später die Prüfungsanmeldungen vor.
- Teilnahme an den Prüfungen und Verbuchung der Noten.
- Zu Beginn SoSe, Immatrikulation der Studierenden in den Masterstudiengang entsprechend § 3 Abs. 14 der Immatrikulationsordnung.
- Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse aus dem Prüfungszeitraum WS, Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen **mind. 210 ECTS-Punkte**. Bei Feststellung von Fehlleistungen, erfolgt ein **Beratungsgespräch!**
- Inhalt des Beratungsgesprächs muss es sein, die noch offenen Prüfungsleistungen zur Erreichung der 210 ECTS-Punkte (Zulassungsvoraussetzung Master) zu erfüllen. Diese müssen bis zum Beginn des Abmeldezeitraumes der Prüfungsperiode SoSe nachgeholt werden, **ansonsten erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang.**

- Darüber hinaus sollte gelten: Bei mehr als zwei Fehlleistungen, Empfehlung der Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang auf eigenen Wunsch und Wiederholung des PSS (erneute Einschreibung ins PSS – LA hat Bestandskraft insoweit die Module im SoSe angeboten werden). Wenn Empfehlung nicht nachgenommen wird, gilt vorangegangener Spiegelstrich.
- Dann kann die früheste Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang erst im kommenden WS erfolgen und dann voraussichtlich in das **zweite Lehrplansemester.**
- Nach Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang zu Beginn des Prüfungszeitraumes im SoSe, ist es möglich ebenfalls ein zweites PSS zu absolvieren (allerdings erst wieder im WS) und die noch offenen Leistungen nachzuholen (erneute Einschreibung ins PSS – LA hat Bestandskraft s.o.).
- Dann kann die früheste Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang erst im kommenden SoSe erfolgen und dann voraussichtlich in das **erste Lehrplansemester.**
- **Bei erneutem „nicht Bestehen“ von Prüfungsleistungen im 2. PSS erfolgt die Exmatrikulation. (Grundlage § 15 Abs. 1 Satz 2 Immatrikulationsordnung)**

Nach erfolgreich absolviertem PSS wird ein Transcript of Records ausgegeben, dies ist Voraussetzung für den Start im Masterstudiengang in das 1. Lehrplansemester = 1. FS.

Ablauf Bewerbung zum SoSe:

Feststellung durch Zulassungsamt: Anzahl der vorhandenen ECTS Punkte 180 oder 210 und mehr.

mind. 210 ECTS, nach einer Pflichtberatung sofortiger Start des Studiums im **1. FS = 1. Lehrplansemester** (wahrscheinlich eher der Regelfall)

nur 180 ECTS: analog zum Start im WS s.o.

Nach erfolgreich absolviertem PSS wird ein Transcript of Records ausgegeben, dies ist Voraussetzung für den Start im Masterstudiengang im das **2. Lehrplansemester.**

bestätigt durch das Rektorat in der Sitzung vom 10. Mai 2017



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor



Propädeutisches Studiensemester Master Maschinenbau - Learning Agreement

Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Master-Studiengang Maschinenbau vom 30.11.2016 werden zur Erlangung der Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß §15 Immatrikulationsordnung bzw. §2 Studienordnung für

Name: _____

Matr.-Nr.: _____

folgende Module werden im Rahmen ____ propädeutischen Studiensemesters zur Belegung im _____ rechtlich bindend festgelegt:

Modul- nummer	Modulname	Prüfungsarten	ECTS

Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Unterzeichner mit den festgelegten Modulen und Prüfungen einverstanden.

Prof. Fulland
Fachstudienberater

Prof. Schönmath
Prüfungsausschussvorsitzender

(Studentin / Student)

Nach der Unterzeichnung ist eine Ausfertigung der Vereinbarung im Original an das Dezernat Studium und Internationales, z.H. Herrn Dr.-Ing. Stefan Kühne, weiterzuleiten.